

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der PSI Software SE, Berlin

Kontrollblock:

Dokumentnummer:	
Version/Datum/Status:	V 11 / 23.05.2023 / verabschiedet
enthalten im System:	Autonom
Richtlinientyp:	Verfahren
Ersteller/Verwalter:	AR
freigegeben von:	AR
Zielgruppe:	Vorstand / Aufsichtsrat
Gültigkeitsdauer:	Permanent
Geltungsbereich:	PSI AG
Variante möglich (J/N)	N

Diese Geschäftsordnung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 23. Mai 2023 verabschiedet.

§ 1 Grundlagen; Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des Aktiengesetzes, der Satzung und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.
2. Die PSI Software SE bekennt sich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat und die Aufsichtsratsmitglieder handeln im Einklang mit den Empfehlungen des Kodex in der jeweils geltenden Fassung. Die Nichtanwendung einer Empfehlung des Kodex ist nur zulässig, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG kenntlich machen und die Gründe für die Abweichung erläutern.

Im Übrigen soll der Aufsichtsrat bestrebt sein, auch die Anregungen des Kodex zu beachten und umzusetzen.

3. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der PSI Software SE und ihrer Tochtergesellschaften eng zusammen.
4. Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, mindestens nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung wird darüber berichtet, ob und wie im jeweiligen Berichtsjahr eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 2 Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat wird die nachfolgenden Regeln und Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlussfassung über seine Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen:
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Aufsichtsratsmitglieder sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl die Altersgrenze von 70 vollendeten Lebensjahren nicht überschritten haben. Es soll darauf geachtet werden, dass bei der Zusammensetzung eine Vielfalt (Diversity) entsteht.
3. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der PSI Software AG bzw. der PSI Software SE angehören. Die Vorstandstätigkeit bei der PSI Software AG bzw. der PSI Software SE muss mindestens zwei Jahre zurückliegen, es sei denn, die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der PSI Software SE halten.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Es achtet insbesondere darauf, dass es nur eine angemessene Anzahl anderweitiger Aufsichtsratsmandate übernimmt. Dabei gilt, dass ein Mitglied keinesfalls mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen innehaben soll – wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Gehört das Aufsichtsratsmitglied zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft an, reduziert sich diese Zahl auf zwei; es soll dann auch keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
5. Zur Wahl vorzuschlagende Personen dürfen keine potenziellen Interessenkonflikte haben. Insbesondere dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der PSI Software SE oder eines Konzernunternehmens ausüben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der PSI Software SE, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter der Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise unterliegen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können,

dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Im Falle eines wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied eine Amtsniederlegung erwägen.

4. Bei etwaigen direkten oder indirekten Eigengeschäften mit Aktien oder Schuldtiteln der PSI Software SE, damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten beachten sämtliche Aufsichtsratsmitglieder die gesetzlichen und behördlichen Restriktionen und Maßgaben für solche Geschäfte, insbesondere das Insiderrecht, temporäre Handelsverbote sowie Melde- und Publizitätspflichten.

§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt auf einer Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, auf der die Anteilseignervertreter gewählt werden, stattfindet und die keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates, sofern bei ihrer Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Nur der Vorsitzende und der Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
4. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmen.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über diejenigen Mitteilungen des Vorstands, die für die Beurteilung der Lage, Entwicklung und Leitung der PSI Software SE und ihrer Tochtergesellschaften wesentliche Bedeutung besitzen. Hält es der Aufsichtsratsvorsitzende für erforderlich, so beruft er eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 5 Einberufung der Aufsichtsratssitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt. Darüber hinaus haben Aufsichtsratssitzungen in allen durch Gesetz oder Satzung geforderten Fällen stattzufinden, insbesondere, wenn für die Tätigkeit und Entwicklung der PSI Software SE bedeutende Entscheidungen zu treffen sind.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen.
3. Die Einladung wird unter Angabe von Ort, Tag, Tageszeit und unter Angabe der Tagesordnung auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege allen Aufsichtsratsmitgliedern zugestellt. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. In diesen Fällen ist eine Einladung auch fernmündlich zulässig. Der Aufsichtsrat kann längerfristige Terminvereinbarungen für die Aufsichtsratssitzungen treffen, die jedoch eine Einladung zu der jeweiligen Sitzung gemäß diesem Abs. 3 nicht entbehrlich machen.

4. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, nachdem dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt worden ist. In diesem Fall muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Sofern dies im Hinblick auf den Gegenstand der Tagesordnung nicht unzweckmäßig ist, ist die Tagesordnung den Mitgliedern des Vorstands durch persönliches Schreiben normalerweise eine Woche vor, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung bekannt zu geben.
6. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung eingeladen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende bzw. der jeweilige Sitzungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
7. Der Vorsitzende kann eine einberufene bzw. terminierte Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
8. Vorhersehbare Verhinderungen sind dem Einberufenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Sitzungen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten für die Zwecke der Stimmabgabe als anwesend, wenn das betreffende Mitglied mit allen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern in einer Weise in Verbindung steht, die eine Erörterung des betreffenden Beschlussgegenstands ermöglicht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder von einem zu wählenden Sitzungsleiter, der jedoch dem Aufsichtsrat angehören muss, geleitet. Der Sitzungsleiter entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen, sofern nicht der Aufsichtsrat etwas Abweichendes beschließt. Über die Streichung bzw. Vertagung von Tagesordnungspunkten kann der Aufsichtsrat zu Beginn oder im Verlauf der Sitzung entscheiden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine größere Mehrheit fordern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zweitstimme des Vorsitzenden. Dem Stellvertreter steht keine Zweitstimme zu.
6. Ist ein Tagesordnungspunkt in der Einberufung nicht angekündigt worden, darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden, angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich abzugeben oder der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn der Beschluss auch

unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Frist abgegebenen schriftlichen Stimmen der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustande kommt und wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch im Wege einer Videokonferenz, schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu auffordert und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Niederschriften

1. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass über die Sitzungen des Aufsichtsrats eine Niederschrift angefertigt wird. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden ebenfalls in einer Niederschrift festgehalten.
3. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
4. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern und, soweit nicht der Vorsitzende etwas Anderes bestimmt, dem Vorstand unverzüglich nach Anfertigung in Abschrift zu übersenden. Die Niederschrift ist vertraulich zu behandeln; sie wird nicht veröffentlicht, soweit nicht der Vorsitzende aus zwingenden gesetzlichen Gründen oder im überwiegenden Interesse der PSI Software SE etwas anderes anordnet.
6. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb einer Woche seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 8 Aufgabenverteilung und Ausschüsse

1. Um die Effizienz seiner Entscheidungsfindung zu verbessern, richtet der Aufsichtsrat Ausschüsse ein. Diese Ausschüsse sind mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Folgende Ausschüsse sind eingerichtet:
 1. Personalausschuss
 2. Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss)

Die Mitglieder der Ausschüsse sind in der **Anlage 1** zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

3. Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist kraft Amtes Vorsitzender des Personalausschusses. Er verhandelt mit den Vorständen die Vorstandsanstellungsverträge und stimmt das Verhandlungsergebnis mit dem Personalausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrats ab. Der Personalausschuss berät mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung.

4. Der Bilanzausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er sorgt für die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und bereitet die Erteilung des Prüfungsauftrages sowie die mit dem Abschlussprüfer zu treffende Honorarvereinbarung vor.

Der Bilanzausschuss bereitet ferner die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts sowie des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Bilanzausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.

5. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden. Die Ausschüsse haben, soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist, lediglich beratende Funktion für den Aufsichtsrat. Sie berichten in den Sitzungen des Aufsichtsrats.
6. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht. Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht vorstehend Abweichendes bestimmt ist.

§ 9 Änderung

Über Änderungsanträge zu dieser Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung darf nur aufgehoben werden, wenn gleichzeitig über eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.